



SafePort Strategic Metals & Energy Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Investmentunternehmen für andere Werte

(nachfolgend der „Fonds“)

Vollständiger Prospekt

12. September 2013



Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
Tel: +423 / 3758333
Fax: +423 / 3758338
E-Mail: info@caiac.li



Landstrasse 340, FL-9495 Triesen
Tel: +423 / 390 01 75
Fax: +423 / 390 01 76
E-Mail: perfect@perfect.li

Inhaltsübersicht

1	Eckdaten des Fonds	3
2	Organisation.....	4
3	Allgemeine Informationen zum Fonds	6
4	Anlagegrundsätze	7
5	Anlagevorschriften	8
6	Risiken und Risikoprofile	10
7	Beteiligung am Fonds	13
8	Verwendung des Erfolgs.....	17
9	Steuervorschriften.....	17
10	Kommissionen und Kosten	18
11	Informationen an die Anleger.....	21
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	22
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	23

1 Eckdaten des Fonds

Grundinformationen			
Valoren – Nr.	10377010	WKN	A0YC4X
ISIN		LI0103770108	
Als UCITS Zielfonds geeignet		Nein	
Errichtet auf		unbeschränkte Dauer	
Kotierung ja / nein (Angabe Börsenplatz)		Nein	
Rechnungswährung ¹		Euro	
Mindestanlage		Euro 5'000.--	
Erstausgabepreis		Euro 32.75	
Bewertungstag ²		Donnerstag	
Bewertungsintervall		Wöchentlich	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft		Donnerstag	
Abschluss Rechnungsjahr		31. Dezember	
Erfolgsverwendung ³		THES	
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger			
Maximale Ausgabekommission		bis 6.5 % zugunsten Vertrieb	
Maximale Rücknahmekommission		Keine	
Zahlstellengebühr		0.20 % (min. 60.-, max. 1'000.- EUR) bei Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	
Konversionsgebühr zwischen SafePort Funds		0.10 % (min. 30.-, max. 500.- EUR) zugunsten Zahlstelle	
Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds ⁴			
Maximale Verwaltungskommission ⁵		1.525 % p.a.	
- Performance-Fee - Hurdle Rate - High Watermark		15.0 % Keine Ja	
Maximale Administrationsgebühr ⁵		0.275 % p.a. oder Minimum CHF 25'000.-	
Maximale Depotbankgebühr ⁵		0.25 % p.a. Minimum CHF 15'000.-	

- 1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.
- 2 Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet.
- 3 THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend.
- 4 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.
- 5 Die effektiv belastete Kommission und Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen. Diese können unter www.lafv.li oder der nationalen Vertriebsstelle bezogen werden.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Fürstentum Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <http://www.fma-li.li>.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten, die nicht exklusiv nur für diesen Fonds tätig werden, und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barenden,

Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.227.513-0.

CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barenden, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft führt das Anteilsregister.

Eine Übersicht von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV) unter <http://www.lafv.li>.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident Dr. Roland Müller

Mitglieder Dr. Dietmar Loretz

Gerhard Lehner

2.4.2 Geschäftsleitung

Geschäftsführer Thomas Jahn

Mitglied Raimond Schuster

2.5 Asset Manager

Die Anlageentscheide sind an Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen delegiert.

Perfect Management Services AG wurde am 1. Juli 2004 als selbständige Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes⁶ samt Ausführungsverordnung⁷ in Form einer

⁶ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung, LGBl Nr. 278 vom 30. Dezember 2005

⁷ Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung, LGBl Nr. 289 vom 30. Dezember 2005.

Aktiengesellschaft, mit Sitz und Hauptverwaltung in FL-9495 Triesen, für eine unbeschränkte Dauer gegründet (Reg.Nr.: FL-0002.095.337-4). Das Gesellschaftskapital der Vermögensverwaltungsgesellschaft beträgt CHF 150'000.-.

Die leitenden Organe der Perfect Management Services AG verfügen über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Beratung und Veranlagung von Vermögen von institutionellen und Privatkunden sowie Finanz- und Depotanalyse. Die Geschäftsführung der Perfect Management Services AG wird von Dr. oec. Jürg Schatz, Ivan Di Girolamo und lic. phil. Grace Schatz Di Girolamo wahrgenommen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 28. Mai 2009.

2.6 Vertriebsberechtigte

Der Vertrieb der Anteile des Fonds ist an die Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen, delegiert.

Die leitenden Organe der Perfect Management Services AG verfügen über Erfahrungen, Organisation und Fachkenntnisse im Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens an private und institutionelle Investoren sowie die Möglichkeit für diese geeignete Empfehlungen abzugeben.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Perfect Management Services AG abgeschlossener Vertriebsvertrag vom 28. Mai 2009.

2.7 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Banque Pasche (Liechtenstein) SA, Austrasse 61, FL - 9490 Vaduz.

Durch die Übernahme von 52.5% des Aktienkapitals der vormaligen Swissfirst Bank (Liechtenstein) AG wurde die Banque Pasche SA mit Sitz in Genf zur Mehrheitsaktionärin. Per 1. Januar 2008 wurde die Swissfirst Bank (Liechtenstein) AG in Banque Pasche (Liechtenstein) SA umbenannt.

Die Haupttätigkeit der Banque Pasche (Liechtenstein) SA liegt in den klassischen Werten einer Privatbank. Dabei bietet sie eine integrierte, massgeschneiderte und innovative Vermögensberatung und -betreuung an. Ende 2008 betrugen die Eigenmittel der Bank CHF 58 Millionen.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.8 Information und Zeichnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat neben der Depotbank auch die Funktion einer Informations- und Zeichnungsstelle im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 inne.

Alle Investoren (Banken, Privatpersonen, Stiftungen, Versicherungen etc.) können bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen und zurückgeben. Für Banken besteht diese Möglichkeit auch bei der Depotbank.

Neben der Depotbank ist auch die Verwaltungsgesellschaft befugt, Gelder entgegenzunehmen. Sie leitet diese an die Depotbank weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

2.9 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Fonds: ReviTrust Revision AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Verwaltungsgesellschaft: Deloitte (Liechtenstein) AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der SafePort Strategic Metals & Energy Fund hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Fonds-Nettovermögen beschränkt.

Der Fonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Der Fonds hat am 30. September 2009 von der FMA die Konzession erhalten und wurde am 7. Oktober 2009 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt. Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 12. September 2013 geändert.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Vertriebsbeauftragten und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des SafePort Strategic Metals & Energy Fund besteht darin, langfristig einen substantiellen realen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds weltweit mehrheitlich in strategische Metalle wie z.B. Rhenium, Tantal, Molybdän, Silber, etc. in physischer Form, in Aktien und andere Finanzinstrumente, denen Energie-Rohstoffe wie z.B. Öl, Gas, etc. zugrunde liegen, sowie in Aktien und Beteiligungen von Gesellschaften, die sich mit der Förderung und Weiterverwendung oder Verarbeitung der vorgenannten Rohstoffe und dem Sektor der erneuerbaren Energie wie z.B. Solar-energie, Windenergie, etc. befassen.

Im Weiteren setzt sich der Fonds das Ziel, das Fondsvermögen gegen Wertverluste nach starken Preiserhöhungen zu schützen, ohne dass die physischen Bestände angetastet werden.

Derivative Finanzinstrumente können aktiv zu Absicherungs- und Anlagezwecken verwendet werden. Bei Preissteigerungen sowie bei der Erwartung von Preisrückgängen können kurzfristige Wertabsicherungsmassnahmen, z.B. durch Termingeschäfte, eingesetzt werden. Bei Preisrückgängen sowie bei der Erwartung von Preissteigerungen können kurzfristige Käufe auf Termin, eingesetzt werden. Dabei kann die Wertabsicherung über ein oder mehrere Metalle, die über eine hohe Marktliquidität verfügen, oder Terminkontrakte durchgeführt werden.

4.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

4.3 Profil des typischen Anlegers

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein Portfolio von strategischen Metallen und Energie-Rohstoffe investieren wollen. Die Anleger sind zugleich bereit, die diesbezüglichen Risiken zu tragen und die auf der Basis der Rechnungswährung des Fonds möglicherweise grossen Wertschwankungen zu tragen.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Als Anlagen dieses Fonds sind insbesondere zugelassen:

- a) Physische Metalle wie z.B. Rhenium, Tantal, Molybdän, Silber etc.;
- b) Terminkontrakte, Zertifikate, Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie Fonds im Bereich Energierohstoffe wie z.B. Öl oder Gas;
- c) Terminkontrakte, Zertifikate, Aktien und andere Beteiligungspapiere sowie Fonds im Bereich erneuerbare Energien wie z.B. Solarenergie, Windenergie, etc.;
- d) Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- e) Anteile oder Aktien offener oder geschlossener inländischer und ausländischer Fonds oder anderer offener oder geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;
- f) Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- g) Zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- h) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- i) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und solche, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate);
- j) derivative Finanzinstrumenten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente);

Der Fonds darf bis 10% seines Nettovermögens in andere als die oben genannten Anlagen investiert sein.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel halten. Die flüssigen Mittel dürfen in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten, sowie Geldmarktfonds.

5.3 Anlagebeschränkungen

Investitionen des Fonds in andere Investmentunternehmen dürfen maximal 20% des Nettovermögens betragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

- a) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- b) Immobilien oder Kunstgegenstände.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim Fonds bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf (z.B. zu Anlagezwecken oder Rücknahmen von Anteilen) für höchstens 15% des Nettovermögens Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

- b) Der Fonds hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Depotbank entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.
- c) Die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

Eine Kumulation der Kreditaufnahme von Bst. a) und c) ist nicht zulässig.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind. Für die Wertabsicherung des Fondsvermögens können ein oder mehrere Metalle als Basiswert zu Grunde liegen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme gemäss Ziffer 5.5 Bst. a) und c) darf das Gesamtrisiko insgesamt 215 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

5.6.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.4 Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenentlehnung.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der SafePort Strategic Metals & Energy Fund investiert weltweit in strategische Metalle wie z.B. Rhenium, Tantal, Molybdän etc. in physischer Form, in Energie-Rohstoffe wie z.B. Öl, Gas etc. sowie in Aktien und Beteiligungen von Gesellschaften, die sich mit der Förderung und Weiterverwendung oder Verarbeitung der vorgenannten Rohstoffe und dem Sektor der erneuerbaren Energie wie z.B. Solarenergie befassen.

Die Preisbildung in den vorerwähnten Anlagesektoren hängt nicht nur von den üblichen wirtschaftlichen Angebots- und Nachfragebedingungen mit allen allgemein bekannten wirtschaftlichen Risikokomponenten ab, sondern kann auch in hohem Masse politisch beeinflusst werden. Daraus können sich spezifische Risiken und Chancen ergeben.

Der Fonds kann sein Anlagevolumen durch Inanspruchnahme von Krediten bis maximal 115% des Fondsvermögens erhöhen (Leverage).

Dies ist ein Fonds für Anleger mit hoher Risikobereitschaft. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrunde liegenden Märkte, in denen der Anlagefonds investiert, abweichen kann.

Hebelwirkung (Leverage)

Durch den Einsatz von Derivaten gemäss 5.6.1 und die zulässige Kreditaufnahme gemäss Pkt. 5.5 dieses Prospekts kann eine zusätzliche Hebelwirkung entstehen, welche ein Vielfaches des eingesetzten Kapitals oder der hinterlegten Marge betragen kann. Dadurch unterliegt der Wert eines Anteils des Fonds grösseren Schwankungen, als wenn ohne Hebelwirkung investiert würde.

Aus den dargelegten Gründen beinhaltet eine Investition in den Fonds ein höheres Risiko als eine Anlage in einem traditionellen Investmentunternehmen für Wertpapiere. Die Fondsleitung empfiehlt allen Anlegern, nur einen beschränkten Teil ihres Portfolios in den Anlagefonds zu investieren. Zudem werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass eine Investition in den Anlagefonds als eine langfristige Anlage zu betrachten ist, die grösseren Wertschwankungen unterworfen sein kann.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Der Wert der Anlagen, ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen und kann nicht garantiert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds auch tatsächlich erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können zu Absicherungs- und Anlagezwecken genutzt werden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, ist jedoch mit spezifischen Risiken verbunden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch entsprechend moderate bis sehr hohe zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Vertriebsbeauftragte übernehmen keine Haftung für den Fall, dass der Vertrieb oder der Erwerb oder Besitz von Anteilen im Wohnsitzstaat des Anlegers diesem nicht gestattet ist oder nur mit Auflagen erfüllt werden kann.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt Anteilklassen, Tranchen oder Segmente zu bilden.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Von dem auf dem Zeichnungsschein vermerkten Zeichnungsbetrag (Bruttozeichnungsbetrag) werden die Zahlstellengebühr sowie allfällige Ausgabekommissionen und Steuern berechnet und abgezogen. Der daraus resultierende Nettozeichnungsbetrag wird daraufhin zum NAV des entsprechenden Bewertungstages abgerechnet. Die Höhe der jeweiligen Zahlstellengebühr sowie der maximalen Ausgabekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank oder Verwaltungsgesellschaft zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der Zeichnungsbetrag muss am Bewertungstag auf dem Zeichnungskonto eingegangen sein, damit der Zeichnungsauftrag am darauf folgenden Berechnungstag erfüllt werden kann. Sollten die Gelder nach dem Bewertungstag eingeht, wird der Zeichnungsauftrag am nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Generell kann ein Zeichnungsauftrag nur dann berücksichtigt werden, wenn der dafür vorgesehene Zeichnungsschein vollständig ausgefüllt und die im Zeichnungsschein angegebenen zusätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen beigelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzufordern, bevor sie einen Zeichnungsauftrag berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt nebst einem Zeichnungskonto in EUR auch ein Zeichnungskonto in CHF für Zeichnungsgelder bereit. Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Wird eine Zeichnung wegen fehlender Unterlagen und/oder Informationen nicht berücksichtigt, werden die bereits eingegangenen Gelder abzüglich etwaiger Überweisungsspesen wieder an deren Ursprung zurücktransferiert.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich einer Zahlstellengebühr, etwaigen Überweisungsspesen sowie einer allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der Zahlstellengebühr sowie einer allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in diesem Fonds unter die in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger gehaltenen Anteile handelt.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen in der Regel innerhalb von maximal fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Fonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden,

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

In ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige sind die inländischen Vertriebsberechtigten verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungstag entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet.

Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen. Information zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus der zukommenden Quote des Vermögens des Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 Euro gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;

- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Kollektive Anlagen: Grundlage für die Bewertung ist der zuletzt verfügbare Nettoinventarwert der jeweiligen Anlageposition vor dem jeweiligen Bewertungstag. Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisen-Schlusskurs am jeweiligen Bewertungstag in die Rechnungswährung des Fonds umgerechnet.
- d) 100%-Beteiligungen an Unternehmen, die die Managed Accounts betreiben, werden gemäss deren Nettosalen am jeweiligen NAV-Stichtag bewertet.
- e) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Kauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- f) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- g) für den Fonds werden die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

7.9 Konversion zwischen SafePort Funds

Konversion zwischen liechtensteinischen SafePort Fonds, welche durch die CAIAC Fund Management AG verwaltet werden und den Namen SafePort als Namensbestandteil tragen, werden analog einer Neuzeichnung und gleichzeitiger Rücknahme von Anteilen gehandhabt. Für solche Transaktionen wird keine Ausgabekommission belastet, jedoch kommt eine reduzierte Zahlstellengebühr (Konversionsgebühr zwischen SafePort Funds) zur Anwendung, wie in den Eckdaten beschrieben.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler⁸ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins des Fonds unterliegen im Fürstentum Liechtenstein nicht der EU-Zinsbesteuerung. Der Fonds untersteht auch keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

⁸ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland keine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft keine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Zahlstellengebühr

Bei Anteilszeichnungen und Anteilsrücknahmen erhebt die Zahlstelle jeweils eine Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ auf dem Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmebetrag (nach Abzug der Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission).

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungskommission, Vertriebsgebühr und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung, das Asset Management und/oder den Vertrieb im In- und Ausland jährliche Gebühren gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.2 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

10.2.3 Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- Alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des Fonds erhoben werden;

- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) einschliesslich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Organisation und Aufrechterhaltung der Steuertransparenz im In- und Ausland anfallen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland einschliesslich Druckkosten und Versand der Depotauszüge;
- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente);
- Kosten für die physische Herstellung, Lieferung, Lagerung, Umlagerung und Verwahrung der zugelassenen Anlagen gemäss Ziffer 5.1
 - a) bei externen Verwahrstellen
 - b) und sonstigen Beteiligten.
- Gründungskosten und laufende Aufwendungen der eigens für und/oder durch den Fonds errichteten und ausschliesslich durch den Fonds gehaltenen und/oder erworbenen Gesellschaften;
- Werbungskosten und Drucksachen des Vertriebs bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 40'000.- p.a., ab einem Fondsvolumen von EUR 30 Mio. bis maximal EUR 80'000.- p.a.;
- Organisation und Besuch von Fachtagungen durch den Vertrieb bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 25'000.- p.a..
- Betriebswirtschaftlich begründete Repräsentationskosten und Reisespesen des Vertriebs bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 40'000.- p.a., ab einem Fondsvolumen von EUR 30 Mio. bis maximal EUR 80'000.- p.a.;
- Kosten im Zusammenhang mit den Währungsrisiken bei der Auszahlung von Gebühren und Kommissionen;

10.2.4 Ausserordentlicher Aufwand

Zusätzlich können dem Anlagefonds, bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse und wenn die Verwaltungsgesellschaft dies im Interesse der Anleger als nötig erachtet, belastet werden:

- Wirtschaftsprüfer: Kosten für ausserordentliche und das vereinbarte Honorar übersteigende Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers, die diesem aus Expertisen, die er im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen hat, entstanden sind.
- Kosten für von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegebene Rechts- oder Sachverständigengutachten

10.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (insbes. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Zoll, Transportkosten). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.6 Indirekte Kosten

Auf Stufe der indirekten Anlagen fallen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren an, und es können Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

10.2.7 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee (Gewinnanteil) gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“, welche unter Anwendung des „High Watermark“-Prinzips berechnet wird. Dabei bildet der Erstausgabepreis die erste High Watermark.

Als performanceorientierte Gebühr werden 15.0% der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark

des jeweiligen Segments, multipliziert mit der Anzahl der Anteile zu Beginn der aktuellen Bewertungsperiode, dem Segment als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der Nettoinventarwert pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Diese Performance Fee wird dem Asset Manager (vgl. Ziffer 2.5) und/oder dem Vertriebsberechtigten (vgl. Ziffer 2.6) im Nachhinein quartalsweise ausbezahlt.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds bestehen.

Zur Veranschaulichung wird folgend ein Berechnungsbeispiel dargestellt:

Zeit	NAV pro Anteil vor Performance Fee	High Performance Watermark pro Anteil	Performance in %	Performance seit der letzten High Watermark in %	Performance Fee pro Anteil	NAV pro Anteil nach Performance Fee
Woche 1	100.08	100.0000	0.08%	0.08%	0.0120	100.0680
Woche 2	101.30	100.0680	1.23%	1.23%	0.1848	101.1152
Woche 3	100.50	101.1152	-0.61%	-0.61%	0.0000	100.5000
Woche 4	103.80	101.1152	3.28%	2.66%	0.4027	103.3973
Woche 5	105.60	103.3973	2.13%	2.13%	0.3304	105.2696
Woche 6	102.70	105.2696	-2.44%	-2.44%	0.0000	102.7000

11 Informationen an die Anleger

1. Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband <http://www.lafv.li>.
2. Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:
 - Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
 - Wechsel der Depotbank;
 - Wechsel der externen Revisionsstelle;
 - Kündigung und Auflösung des Fonds.
3. Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des Liechtensteinischer Anlagefondsverbandes. Die Preise werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ publiziert.
4. Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den gesetzlichen Bestimmungen respektive den Richtlinien und Anweisungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten, umzubilden, umzuwandeln bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bendern, 12. September 2013

Verwaltungsgesellschaft

Depotbank

CAIAC Fund Management AG

Banque Pasche (Liechtenstein) SA